Erscheint (in Verbindung mit den »Nachrichten aus dem Buchhandel«) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pfg., für Nichtmitglieder 20 Pfg., für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 140. Leipzig, Mittwoch den 19. Juni. 1895.

Amtlicher Teil.

Gesetz,

betreffend die Ausführung des

mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells.

Vom 9. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Nach Maßgabe der §§ 12 ff. des mit Oesterreich-Ungarn unterm 6. Dezember 1891 abgeschlossenen Zollkartells (Reichs-Gesetzbl. für 1892 S. 63) treten für die Dauer der Wirksamkeit dieses Zollkartells die nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 2.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in Oesterreich-Ungarn verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande verübt worden ist, und eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Werte jener Gegenstände und, wenn solcher nicht dreißig Mark beträgt, dieser Summe gleichkommt.

§ 3.

Wer es unternimmt, die österreichisch-ungarischen Ein- oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen, hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

§ 4.

In allen Fällen, in denen die Einziehung selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfundsiebenzig bis dreitausend Mark zu erkennen.

§ 5.

Wer in anderer, als der in §§ 2 und 3 erwähnten Art die österreichisch-ungarischen Zollgesetze übertritt, hat eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark verwirkt.

§ 6.

Sofern die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verhältnismäßige Freiheitsstrafe ein, welche die Dauer von einem halben Jahre nicht übersteigen darf.

§ 7.

Die Untersuchung und Bestrafung der vorgedachten Vergehen und Uebertretungen erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Zollgesetze.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, am Bord M. Y. „Hohenzollern", den 9. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Anzeigeblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[26311] **Statt Rundschreibens!**

P. P.

Vorgeschrittenes Alter und damit zusammenhängende körperliche Leiden und namentlich große Schwäche der Augen zwingen mich, meine Buchhandlung einer jüngeren Kraft zu übertragen und wird dieselbe vom 1. Juli an auf meinen Sohn übergehen.

Die Firma bleibt wie seither:

Fr. Lehmann's Buchhandlung

in Zweibrücken.

Beim Scheiden aus dem Buchhandel, dem ich über 40 Jahre lang mit Lust und Liebe angehörte, sage ich allen Angehörigen desselben, namentlich den Herren Verlegern, mit denen ich so lange Jahre in angenehmer Geschäftsverbindung stand und die mir ihr vollstes Vertrauen entgegengebracht, herzlichsten Dank und Lebewohl.

Ich werde im Geiste auch ferner dem Buchhandel noch angehören und bitte das mir stets bewiesene Vertrauen auch auf meinen Sohn zu übertragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Zweibrücken, 1. Juli 1895.

Fr. Lehmann sen.

[27311] Statt Rundschreibens!

Zweibrücken, den 1. Juli 1895.

P. P.

Hiermit beehre ich mich, die ergebene Mitteilung zu machen, daß ich am heutigen Tage die am hiesigen Platze seit 1846 bestehende, meinem Vater Fr. Lehmann gehörige Buch- und Kunsthandlung auf eigene Rechnung übernommen habe und unter der Firma:

Fr. Lehmann's Buchhandlung

weiterführen werde.

Meine langjährige Thätigkeit im Geschäft meines Vaters ermöglicht es mir, dasselbe genau zu kennen, und bitte ich deswegen sämtliche Herren Verleger, auch mir ihr Vertrauen und Wohlwollen entgegenbringen und Konto offen halten zu wollen.

Alles zur diesjährigen Ostermesse Disponierte und in Rechnung 1895 Gelieferte werde ich unter Voraussetzung Ihres Einverständnisses zur O.-M. 1896 abrechnen.

Meine Vertretung in Leipzig und Stuttgart wird nach wie vor in den Händen der Herren K. F. Koehler resp. Ad. Oetinger verbleiben und werden genannte Firmen stets in der Lage sein, Nachnahme-Pakete sofort einlösen zu können.

Hochachtungsvoll

Fritz Lehmann jr.